



Beschluss des Schulrates Nr. 05 vom 29.04.2025

**Betreff: Genehmigung des Schulmodells „Modulares Lernen“
ab dem Schuljahr 2025/2026**

Anwesend:		Anwesend	Ent. Abwesend
1. Tanzer Virginia Maria	Direktorin *	☒	☐
2. Tappeiner Sylvia	Schulsekretärin	☒	☐
3. Plagg Elieonora	Elternvertreter/in	☒	☐
4. Paulmichl Andreas	Elternvertreter/in	☒	☐
5. Horrer Roman	Vertreter/in der Lehrpersonen	☒	☐
6. Fieg Hannelore	Vertreter/in der Lehrpersonen	☒	☐
7. Zangerle Benedikt	Vertreter/in der Lehrpersonen	☒	☐
8. Hohenegger Noah (2B MTR)	Schülervertreter **	☒	☐
Robibaro Alida Maria	Buchhalterin ***	☒	☐

* Vorsitz: Tanzer Virginia Maria, Direktorin

** Minderjährige Schülervertreter haben kein Stimmrecht in Bezug auf das Finanzbudget, das Investitionsbudget und den Jahresabschluss sowie auf die Verwendung der Geldmittel.

*** beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

Nach Einsichtnahme

- in Art. 1/bis des Landesgesetzes vom 12.11.1992, Nr. 40 (Ordnung der Berufsbildung), in geltender Fassung;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16.08.2018, Nr. 22 (Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung) in geltender Fassung;
- in das Landesgesetz vom 24.09.2010, Nr. 11 (Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol), in geltender Fassung;
- in die geltenden Lehrpläne;
- in den Dreijahresplan des Berufsbildungszentrums Schlanders;

**Festgestellt,**

- dass der Schulrat beschlussfähig ist;
- dass das Schulmodell „Modulares Lernen. Das Modell zielt darauf ab, die individuellen Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen zu fördern.

BESCHLIESST DER SCHULRAT

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit,

die Einführung des Schulmodells „Modulares Lernen“ ab dem Schuljahr 2025/2026.

Gelesen, genehmigt, gefertigt:

DIE SEKRETÄRIN
DES SCHULRATES

Sylvia Tappeiner

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES
DIREKTORIN

Virginia Maria Tanzer

Aushang an der Anschlagetafel der Schule am 13.05.2025 für fünfzehn aufeinander folgende Tage

Gegen dieser Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen eingelegt werden.

Bestätigung der Übereinstimmung

Es wird bestätigt, dass diese Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform - bestehend aus 02 Seite/n - stammt und mit diesem übereinstimmt. (Artikel 22 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Die Schulsekretärin unterschreibt auf Papier und die Direktorin mit digitaler Unterschrift. Die Unterschrift auf Papier wird im Beisein der Führungskraft, die mit digitaler Unterschrift unterzeichnet, geleistet wird.